

Über die zuständige Innung an die
HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN
80333 München, Max-Joseph-Straße 4, Tel: 089/5119-0, Fax: 089/5119321

Dieser Vertrag ist bei der Handwerkskammer registriert.

München, den _____

**Handwerkskammer für
München und Oberbayern**

Gebühren-
marke

i.A.

Sichtvermerk der Innung:

_____, den _____ (Innungsstempel)

Umschulungsvertrag (Betriebliche Umschulung)

Zwischen _____ (Umschulungsträger)

in _____ (Ort) _____ (Straße)

und dem / der Umzuschulenden

geb. am _____ in _____
Wohnort _____ Straße

vertreten durch (bei Minderjährigen)

in _____ (Ort) _____ (Straße)

wird heute folgender Vertrag zur Umschulung in den anerkannten Ausbildungsberuf

abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des obengenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes bzw. der oben genannten beruflichen Tätigkeit vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____ und / oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Monate ¹⁾.
Es beginnt am _____ und endet am _____
- (2) Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter 1. vereinbarten Umschulungszeit die Umschulungsprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Umschulungsprüfung.
- (3) Die Zeit vom Beginn der Umschulungszeit bis zum _____ gilt als Probezeit ²⁾.
- (4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. ³⁾

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Umschulungsträger verpflichtet sich,
1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ⁴⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der Handwerkskammer Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen;
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen;
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind;
 6. dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Umschulungsprüfungen erforderlich sind;
 7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
 8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren;
 9. dem Umzuschulenden Gelegenheiten zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen und zum Besuch der Berufsschule zu geben;
 10. dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:
- Fachlehrgang:
- theoretische Unterweisung:

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung anzumelden, die Gebühr zu entrichten und an ihr teilzunehmen,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. berechnete Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen,
7. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) von jedem Vertragspartner aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
- b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage

§ 7 Vergütungen⁵⁾

Der Umschulungsträger zahlt dem Umzuschulenden eine monatliche Vergütung in Höhe von

EUR (Euro)	brutto im 1. Umschulungsjahr,
EUR (Euro)	brutto im 2. Umschulungsjahr,
EUR (Euro)	brutto im 3. Umschulungsjahr.

Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den tariflichen Regelungen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.

Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Umschulungsprüfung;
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
 - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird

wird

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben erhalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden, eigenhändig unterschrieben worden.

, den

Umschulungsträger

Umschulenden/in

Gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen)

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers / Rehabilitationsträgers

- 1) Auf die Rechtsverordnung nach § 42 a Abs. 3 Satz 2 HwO und § 47 Abs. 3 Satz 2 BBiG wird verwiesen.
- 2) Die Probezeit darf nicht mehr als 3 Monate betragen. Sie ist in die Umschulungszeit einzubeziehen.
- 3) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 4) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG / HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Fachlichen Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 HwO)
- 5) Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

 2 Umschüler 4 Fachwerker (§ 42b) 6 Stufenausbildung 9 Sonstiges

Ausbilder

Name, Vorname des Ausbilders Geburtsname geb. am | | | | | 1 männlich 2 weiblich zutreffendes bitte ankreuzen

Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

- 1 Meisterprüfung als
- 2 Ingenieur als
Fachrichtung
- 3 Sonstige gleichgestellte Prüfung
- 4 Zuerkennung der fachlichen Eignung durch Regierung

- 5 Übergangsregelung (§ 120 HwO)
- 6 Sonstige Prüfungen im nichthandwerklichen Bereich (z. B. Bürokaufmann/-frau)

Abschlussprüfung als
- und Ausbilder-Eignungsprüfung
- Übergangsregelung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung
- Befreiung nach Ausbilder-Eignungsverordnung

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung, Vollzeitbeschäftigung und Sozialversicherungsnachweis beifügen.

Lehrling (Auszubildende/r)

Staatsangehörigkeit

- | | | | | | |
|---|--|---|--------------------------------------|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 01 Deutschland | <input type="checkbox"/> 33 Griechenland | <input type="checkbox"/> 18 Kroatien | <input type="checkbox"/> 35 Portugal | <input type="checkbox"/> 20 Slowenien | <input type="checkbox"/> 52 Sonstige |
| <input type="checkbox"/> 04 Belgien | <input type="checkbox"/> 07 Großbritannien | <input type="checkbox"/> 19 Mazedonien | <input type="checkbox"/> 47 Rumänien | <input type="checkbox"/> 34 Spanien | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> 17 Bosnien/Herzegowina | <input type="checkbox"/> 09 Irland | <input type="checkbox"/> 06 Niederlande | <input type="checkbox"/> 49 Rußland | <input type="checkbox"/> 50 Tschechien | <input type="checkbox"/> 00 unbekannt |
| <input type="checkbox"/> 05 Dänemark | <input type="checkbox"/> 02 Italien | <input type="checkbox"/> 30 Österreich | <input type="checkbox"/> 36 Schweiz | <input type="checkbox"/> 31 Türkei | |
| <input type="checkbox"/> 03 Frankreich | <input type="checkbox"/> 32 Jugoslawien (Serbien/Montenegro) | <input type="checkbox"/> 46 Polen | <input type="checkbox"/> 27 Slowakei | <input type="checkbox"/> 29 USA | |

Schulische Vorbildung

Zuletzt besuchte Schule:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 00 Unbekannt | <input type="checkbox"/> 08 Berufsfachschule |
| <input type="checkbox"/> 01 Hauptschule | <input type="checkbox"/> 12 Berufsaufbauschule |
| <input type="checkbox"/> 02 Sonderschule für Lernbehinderte | <input type="checkbox"/> 11 Fachoberschule |
| <input type="checkbox"/> 03 sonstige Sonderschule | <input type="checkbox"/> 06 Fachhochschule oder Universität |
| <input type="checkbox"/> 04 Realschule | <input type="checkbox"/> 10 Handelsschule |
| <input type="checkbox"/> 04 Wirtschaftsschule | <input type="checkbox"/> 13 Berufsvorbereitungsjahr, Förderlehrgang, Grundausbildungsjahr |
| <input type="checkbox"/> 05 Gymnasium | |
| <input type="checkbox"/> 07 Berufsgrundschuljahr (BGJ) | |

Schulabschluss:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 00 Sonderschule oder kein Abschluss | <input type="checkbox"/> 03 Abitur |
| <input type="checkbox"/> 01 Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> 07 Hochschulabschluss (FH oder Uni) |
| <input type="checkbox"/> 11 qualifizierter Hauptschulabschl. | <input type="checkbox"/> 09 Berufsvorbereitungsjahr |
| <input type="checkbox"/> 08 Berufsgrundschuljahr | <input type="checkbox"/> 12 Sonstige |
| <input type="checkbox"/> 04 Berufsfachschule | <input type="checkbox"/> Unbekannt |
| <input type="checkbox"/> 02 Mittlere Reife | |
| <input type="checkbox"/> 02 Wirtschaftsschulabschluss | |
| <input type="checkbox"/> 06 Fachhochschulreife | |

Letzte Tätigkeit vor Beginn der Ausbildung:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> 00 keine Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> 01 abgeschlossene Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> 02 abgebrochene Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> 03 Hilfsarbeiter |
| <input type="checkbox"/> 04 sonstige Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> 05 unbekannt |

Der Lehrling (Auszubildende) besucht künftig die **Berufsschule** in:

Beschulungsorte im Kammerbezirk

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> 01 Altötting/Obb. | <input type="checkbox"/> 13 Ingolstadt | <input type="checkbox"/> 23 Starnberg |
| <input type="checkbox"/> 02 Bad Aibling | <input type="checkbox"/> 14 Landsberg/Lech | <input type="checkbox"/> 24 Traunstein |
| <input type="checkbox"/> 04 Bad Tölz | <input type="checkbox"/> 15 Miesbach | <input type="checkbox"/> 25 Wasserburg a. Inn |
| <input type="checkbox"/> 06 Dachau | <input type="checkbox"/> 16 Mühldorf a. Inn | <input type="checkbox"/> 26 Weilheim i. Obb. |
| <input type="checkbox"/> 07 Eichstätt | <input type="checkbox"/> 17 München | <input type="checkbox"/> 27 Wolfratshausen |
| <input type="checkbox"/> 08 Erding | <input type="checkbox"/> 18 Neuburg/Donau | |
| <input type="checkbox"/> 09 Freilassing | <input type="checkbox"/> 19 Pfaffenhofen a. d. Ilm | |
| <input type="checkbox"/> 10 Freising | <input type="checkbox"/> 20 Rosenheim | |
| <input type="checkbox"/> 11 Fürstenfeldbruck | <input type="checkbox"/> 21 Schrobenhausen | |
| <input type="checkbox"/> 12 Garmisch-Partenkirchen | <input type="checkbox"/> 22 Schongau | |

Beschulungsorte außerhalb des Kammerbezirks

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 63 Augsburg | <input type="checkbox"/> 55 Schweinfurt |
| <input type="checkbox"/> 51 Dinkelsbühl | <input type="checkbox"/> 56 Selb |
| <input type="checkbox"/> 66 Lübeck | <input type="checkbox"/> 61 Stuttgart |
| <input type="checkbox"/> 62 Ludwigsburg | <input type="checkbox"/> 65 Ulm |
| <input type="checkbox"/> 64 Münchberg | <input type="checkbox"/> 57 Vilshofen |
| <input type="checkbox"/> 52 Nürnberg | <input type="checkbox"/> 58 Waldkirchen |
| <input type="checkbox"/> 53 Pegnitz | <input type="checkbox"/> 59 Würzburg |
| <input type="checkbox"/> 54 Regensburg | <input type="checkbox"/> 60 Zwiesel |

Sonstiger Beschulungsort

Zahl der Beschäftigten | | | davon gewerblich | | | Verkürzungs-/Verlängerungsgrund | |
davon kaufmännisch | | | Monate | |

Erklärung des Auszubildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bietet – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Ausbildungsbetrieb (Auszubildender)

Über die zuständige Innung an die
HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN
80333 München, Max-Joseph-Straße 4

Dieser Vertrag ist bei der Handwerkskammer registriert.

München, den _____

**Handwerkskammer für
München und Oberbayern**

Gebühren-
marke

i.A.

Sichtvermerk der Innung:

_____, den _____ (Innungsstempel)

Umschulungsvertrag (Betriebliche Umschulung)

Zwischen _____ (Umschulungsträger)

in _____ (Ort) _____ (Straße)

und dem / der Umzuschulenden

geb. am _____ in _____
Wohnort _____ Straße

vertreten durch (bei Minderjährigen)

in _____ (Ort) _____ (Straße)

wird heute folgender Vertrag zur Umschulung in den anerkannten Ausbildungsberuf

abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des obengenannten staatlich anerkannten Ausbildungsberufes bzw. der oben genannten beruflichen Tätigkeit vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

- (1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____ und / oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Monate ¹⁾.
Es beginnt am _____ und endet am _____
- (2) Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter 1. vereinbarten Umschulungszeit die Umschulungsprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Umschulungsprüfung.
- (3) Die Zeit vom Beginn der Umschulungszeit bis zum _____ gilt als Probezeit ²⁾.
- (4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. ³⁾

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Umschulungsträger verpflichtet sich,
1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ⁴⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der Handwerkskammer Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen;
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter sowie sprachlich Benachteiligter Rechnung zu tragen;
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind;
 6. dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung, überbetriebliche Maßnahmen und zum Ablegen von Zwischen- und Umschulungsprüfungen erforderlich sind;
 7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
 8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren;
 9. dem Umzuschulenden Gelegenheiten zur Teilnahme an den zur Erreichung des Umschulungszieles vorgesehenen überbetrieblichen Maßnahmen und zum Besuch der Berufsschule zu geben;
 10. dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
- (2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:
- Fachlehrgang:
- theoretische Unterweisung:

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, sich zur Umschulungsprüfung anzumelden, die Gebühr zu entrichten und an ihr teilzunehmen,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. berechnigte Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. sofern Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes vorgesehen sind, sich für sie anzumelden, die Gebühr zu entrichten und daran teilzunehmen,
7. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) von jedem Vertragspartner aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
Als wichtiger Grund gelten für den Umzuschulenden auch erhebliche soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
- b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage
im Jahr	Arbeitstage

§ 7 Vergütungen⁵⁾

Der Umschulungsträger zahlt dem Umzuschulenden eine monatliche Vergütung in Höhe von

EUR (Euro)	brutto im 1. Umschulungsjahr,
EUR (Euro)	brutto im 2. Umschulungsjahr,
EUR (Euro)	brutto im 3. Umschulungsjahr.

Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den tariflichen Regelungen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt.

Dem Umzuschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an Zwischenprüfungen, an vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, am Berufsschulunterricht sowie an der Umschulungsprüfung;
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer der Umschulungszeit hinaus, wenn er
 - a) sich für die Umschulung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird

wird

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben erhalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden, eigenhändig unterschrieben worden.

, den

Umschulungsträger (Stempel/Unterschrift)

Umzuschulenden/in

Gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen)

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers / Rehabilitationsträgers

- 1) Auf die Rechtsverordnung nach § 42 a Abs. 3 Satz 2 HwO und § 47 Abs. 3 Satz 2 BBiG wird verwiesen.
- 2) Die Probezeit darf nicht mehr als 3 Monate betragen. Sie ist in die Umschulungszeit einzubeziehen.
- 3) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 4) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG / HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Fachlichen Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 HwO)
- 5) Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe einschlägiger rechtlicher Vorschriften angerechnet.